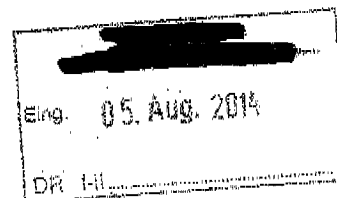


Aktenzeichen:  
23 M 1033/14



Amtsgericht  
Koblenz

Beschluss



In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch:

- Gläubigerin -

gegen

- Schuldner -

hier: Erinnerung der Gläubigerin gegen den Kostenansatz des  
Obergerichtsvollziehers vom 29.04.2014

hat das Amtsgericht Koblenz - Vollstreckungsgericht -  
durch den Richter am Amtsgericht Helde  
am 31.07.2014  
beschlossen:

1.

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 27.06.2014 gegen den  
Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers vom 29.04.2014 wird  
zurückgewiesen.

2.  
Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

3.  
Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Die Gläubigerin hat den Obergerichtsvollzieher wegen einer Geldforderung mit der Vollstreckung, hier der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt. Mit Schreiben vom 29.04.2014 teilte der zuständige Obergerichtsvollzieher mit, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bereits am 25.04.2014 abgegeben habe. Für die Zustellung der Eintragungsanordnung stellte er nach KV 711 ein Wegegeld von 3,25 EUR in Rechnung. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung vom 27.06.2014.

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Der Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers vom 29.04.2014 ist nicht zu beanstanden. Nach umstrittener aber zutreffender Auffassung erfolgt die Zustellung der Eintragungsanordnung nach § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO an den Schuldner im Wege des Parteibetriebes (vgl. Stöber in Zöllner, ZPO, 30. Auflage, § 882c Rnr. 6, AG Darmstadt, Beschluss vom 24.01.2014 zu Az.: 23 M 33244/13, DGVZ 2014, Seite 73, Amtsgericht Solingen, Beschluss vom 23.05.2014, Az.: 7 M 1132/14, DGVZ 2014, Seite 178). Damit sind die hierdurch anfallenden Kosten von der Gläubigerin zu tragen (vgl. Zöllner aaO, Rnr. 7). Dass dieses Ergebnis auch von dem Gesetzgeber gewollt ist, leuchtet ohne Weiteres bei dem Umkehrschluss ein, da ansonsten die Kosten der Zustellung der Mitteilung der Eintragungsanordnung an den Schuldner als Büroauslagen von dem Gerichtsvollzieher oder aber von der Staatskasse zu tragen wären. In diesem Fall hätte

der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass solche Kosten von dem Gerichtsvollzieher persönlich oder aber von der Allgemeinheit zu tragen sind, was im Ergebnis fernliegend ist.

Die Erinnerung war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. 8 GKG.

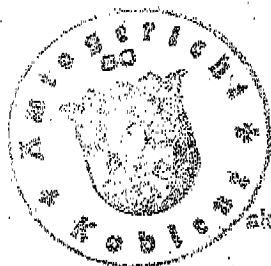
Die Beschwerde wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die zu entscheidende Frage ist streitig. Wegen der geringen Höhe des Kostenansatzes wird auch in künftigen Verfahren der Beschwerdewert nicht erreicht werden. Eine obergerichtliche Entscheidung zur Erlangung von Rechtssicherheit für die Beteiligten ist wünschenswert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Koblenz einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Helde

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Justizsekretär  
als Urkundsbearbeiter der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts